

6. Dresdner Forum für Notarrecht, 27. Januar 2017

Das Elektronische Urkundenarchiv - rechtliche Grundlagen und Anwendung in der Praxis

Notarassessor Matthias Frohn,
Leiter Elektronisches Urkundenarchiv
Bundesnotarkammer

Notarvertreter Walter Büttner,
Notariat Schwetzingen,
ehem. IT-Direktor der Bundesnotarkammer

Hintergrund

- „Gesetz zur Neuregelung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer“
 - Entwurf einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe; laufendes Gesetzgebungsverfahren; umfangreiche Änderungen der Bundesnotarordnung und des Beurkundungsgesetzes
 - Wesentliche Ziele:
 - Kürzere Aufbewahrung der Papierurkunden
 - Elektronische Fassung jeder notariellen Urkunde
-  Verwendung der Urkunden im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen

Eckpunkte des Gesetzentwurfs

- Neue Aufgaben für die Bundesnotarkammer
 - wird „Urkundenarchivbehörde“
 - betreibt einen „Elektronischen Notaraktenspeicher“
- Neue Aufgaben für die Notarkammern
 - verwahren Akten und Verzeichnisse anstelle der Amtsgerichte
 - erteilen Berechtigungen für das Urkundenarchiv
- Neue Akten und Verzeichnisse für die Notare
 - verwahren alle Urkunden elektronisch
 - können elektronische (Neben-)Akten führen

Elektronische Urkundenarchivierung und Verwahrzuständigkeit



Notar

Ausscheiden
aus dem Amt
Übergang der
Verwahrungszuständigkeit



**Regionale
Notarkammer**



Elektronische Archivierung notarieller Urkunden (100 Jahre)

~~Papieraufbewahrung (30 Jahre), Elektronische Verwahrung (100 Jahre)~~

oder



**Amtsnachfolger
(anderer Notar)**

Papieraufbewahrung
(30 Jahre (?), Erbverträge 100 Jahre)



**Elektronisches
Urkundenarchiv**



Papierarchiv

Grundsätze der elektronischen Verwahrung

- Bundesnotarkammer wird nicht selbst zur Verwahrstelle, sondern stellt lediglich Infrastruktur zur Verfügung
- Individuelle Verschlüsselung für jeden Notar (jeder Notar hat „sein“ Urkundenarchiv)
- Einführung einer „elektronischen Fassung der Urschrift“, die unmittelbar im elektronischen Rechtsverkehr verwendet werden kann
- Verpflichtende Digitalisierung ab Stichtag, wahlweise Nachdigitalisierung der alten Urkunden
- Gebührenfinanzierung

Zentrale Anforderungen an das Elektronische Urkundenarchiv

Verfügbarkeit

Langfristige sichere Aufbewahrung der digitalen Urkunde (Auffindbarkeit, Schutz vor Verlust, Lesbarkeit)

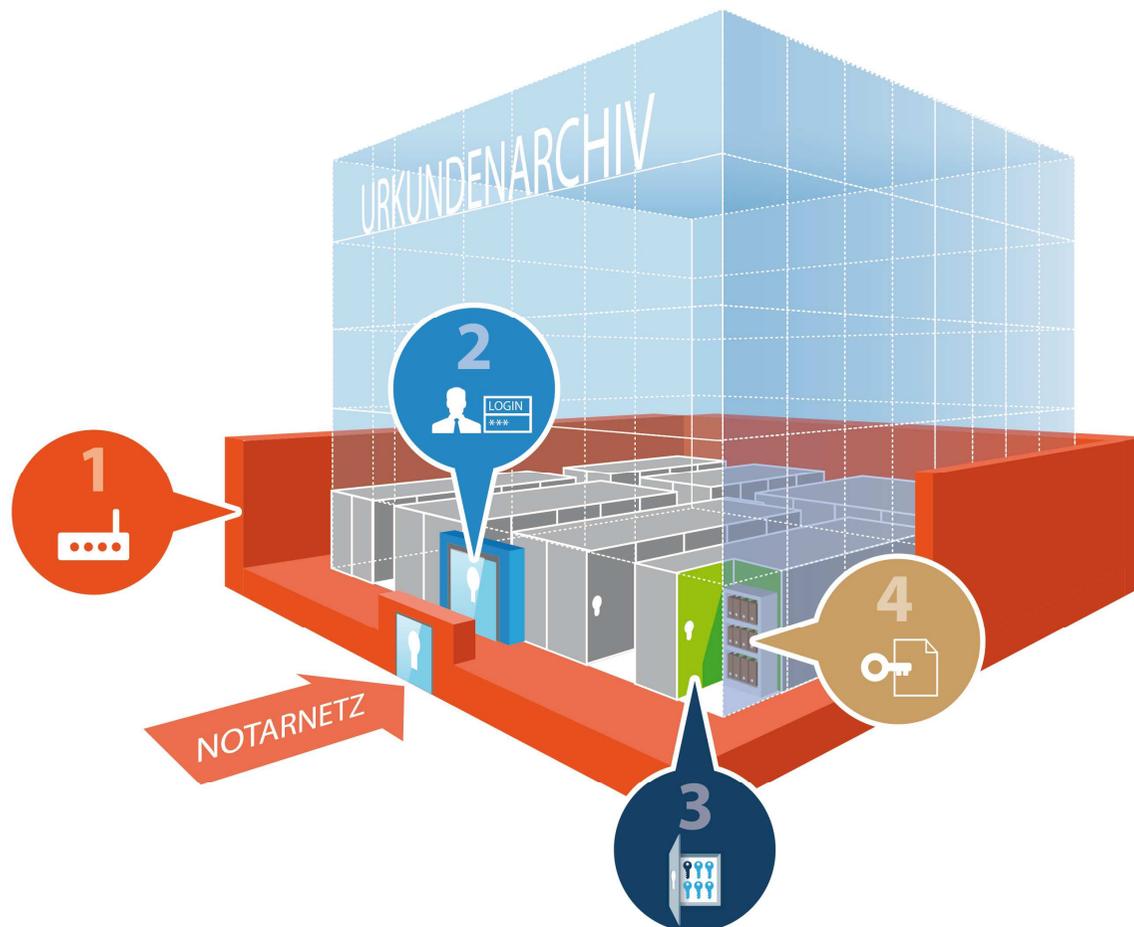
Authentizität und Integrität

Beweiswerterhaltung muss dauerhaft sichergestellt werden und jederzeit überprüfbar sein

Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Urkunde muss gewahrt bleiben – insbesondere kein zentraler Zugriff des Betreibers, kein Generalschlüssel

Sicherheitsarchitektur: Schutzebenen



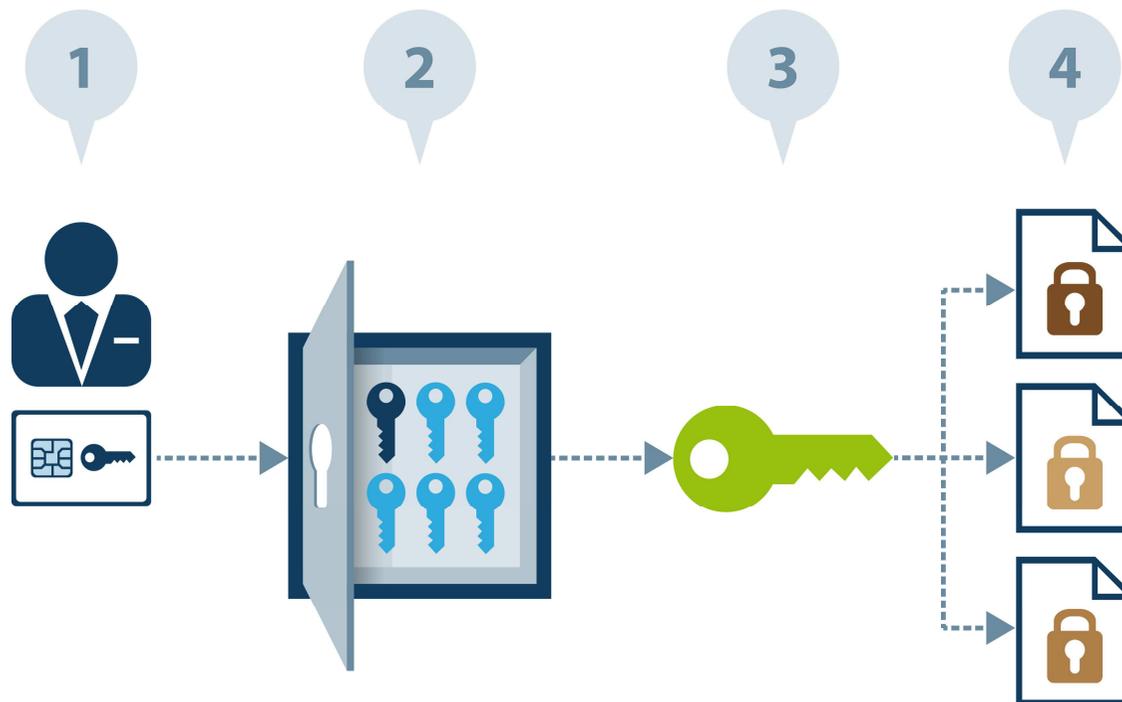
1. Notarnetz als äußerer Schutzwall

2. Benutzeranmeldung mit Mitarbeiterkarte am Urkundenarchiv

3. Zugang zum Archivraum des Notars nur für Inhaber des Notariatsschlüssels

4. Jede Urkunde im Archivraum des Notars ist individuell mit eigenem Urkundenschlüssel geschützt

Sicherheitsarchitektur: Schlüsselzugriff



1. Signaturkarte des Notars oder Mitarbeiterkarte
öffnet
2. Schlüsselkasten des Notariats im Archiv und verwendet Notarschlüssel oder Mitarbeiterschlüssel zum
Zugriff auf
3. **Notariatsschlüssel** zum Öffnen des Archivraums; dieser
entschlüsselt
4. **einzel**n und **individuell** verschlüsselte **Urkunden**

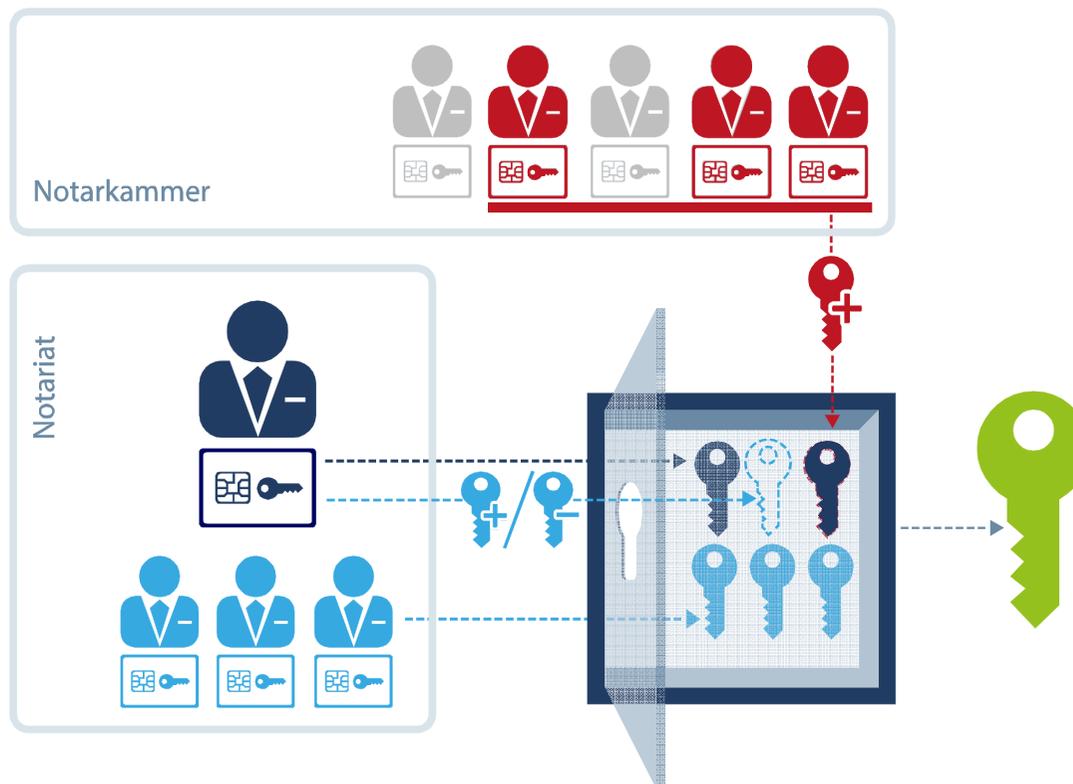
Sicherheitsarchitektur: Notararchivraum



- Zugang zum Archivraum erfolgt über
 - **Notarnetz**
 - **Mitarbeiterkarte* oder**
 - **Signaturkarte des Notars**

* oder vergleichbares Medium für Mitarbeiter
- Nur der so entschlüsselte **Notariatsschlüssel** (=Zugang zum Archivraum) kann die individuellen Urkundenschlüssel aufschließen
- Es gibt **keinen Generalschlüssel**

Sicherheitsarchitektur: Schlüsselmanagement



- Notar administriert **Mitarbeiter-Schlüssel** im Notariats-Schlüsselkasten
- Bei Wechsel der Verwahrstelle: Notarkammer administriert **Notar-Schlüssel** im Notariats-Schlüsselkasten im Mehraugenprinzip
- Bundesnotarkammer als Betreiber des Systems hat **keinen Schlüssel**
- Es gibt **keinen Generalschlüssel**

Im Urkundenarchiv zu führende Akten und Verzeichnisse

- Elektronische Urkundensammlung
 - Pendant zur Urkundensammlung; elektronische Fassungen der Urschriften (Ausnahme: Verfügungen von Todes wegen)
- Urkundenverzeichnis
 - Ersetzt die Urkundenrolle und das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle
 - Zusätzlich werden wichtige Informationen zur Urkunde eingetragen, etwa die Erteilung von Ausfertigungen (statt wie bisher auf der Urschrift)
- Verwahrungsverzeichnis
 - Ersetzt die Masse- und Verwahrungsbücher und die dazu gehörigen Namensverzeichnisse

 Existieren ausschließlich elektronisch

Verschlüsselung der Metadaten (Urkundenverzeichnis)

Datenbankverschlüsselung

UR-Nr.	Datum	Name 1	Name 2	Gegenstand
Hdi7rj%kd	aösd8u7	Hh1!!83/fj	jf76d63k	73nfjf
73jjs989(j	83jg-d(3k	3dhyu7666a	aö7hhh8u7	..k498gfkde8
,bld8jfad	73nfai8dejf	H73nfrj%kd	=jd843nh=/&	-32kf8j38&\$

Entschlüsselung nur gemeinsam durch Administrator und Notarassessor der BNotK, begrenzt auf den einzelnen Notar (z.B. bei Betriebsstörung)



UR-Nr.	Datum	Name 1	Name 2	Gegenstand
344/2015	02.03.2015	Hoeneß, U.	Deutsche Bank	Anteilsverpfändung
345/2015	02.03.2015	Merkel, A.		Testament
346/2015	03.03.2015	Kümmert, A.		Vorsorgevollmacht

Erstellung der elektronischen Fassung der Urschrift

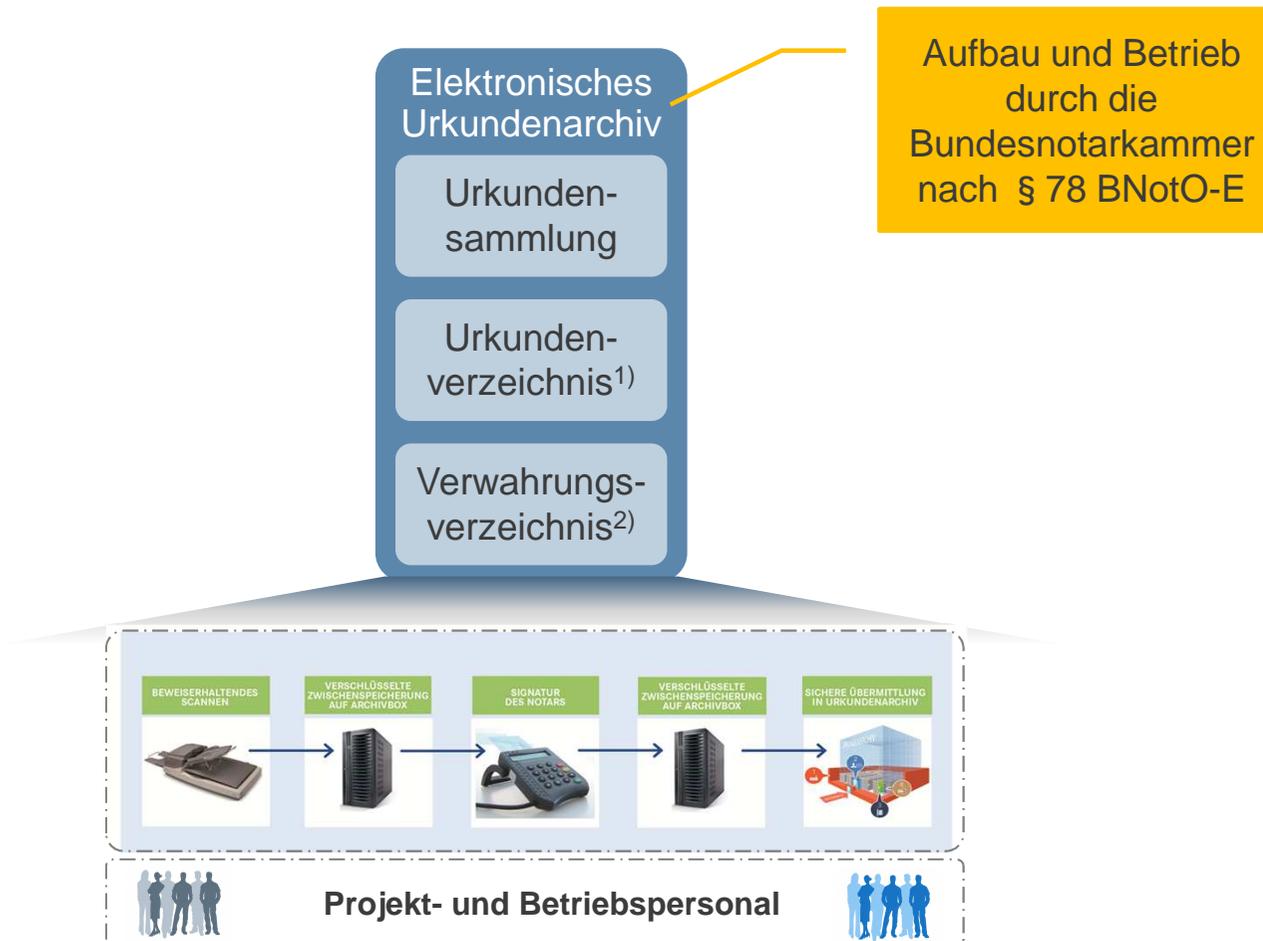
- Rechtliche Gleichstellung der elektronischen Fassung mit der Urschrift erfordert verfahrensrechtliche Vorgaben für ihre Erstellung (§ 56 BeurkG-E)
- Übertragung soll „nach dem Stand der Technik“ erfolgen
 - Erarbeitung eines Muster-Scanprozesses mit dem BSI
 - Zertifizierung nach der Technischen Richtlinie „RESISCAN“
- Notar muss bildliche und inhaltliche Übereinstimmung zwischen Urschrift und elektronischer Fassung in einem Vermerk bestätigen
- Qualifizierte elektronische Signatur des Notars
- „Original“ definiert sich über den Speicherort im Urkundenarchiv; „Kopien“ sind automatisch elektronisch beglaubigte Abschriften

Prozessablauf



- Beweiswerterhaltende Langzeitarchivierung -

Elemente im Überblick



Vorteile der elektronischen Verwahrung

- Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften direkt aus dem Urkundenarchiv heraus
- Regelmäßig kein Zugriff auf die Papierunterlagen mehr nötig, das Papierarchiv ist lediglich ein „Backup“
- Anteil der „neuen“ Urkunden in abgelieferten Akten steigt stetig an, d.h. nach einer Übergangszeit muss nur noch ein Bestand von 30 (?) Jahrgängen an Papierurkunden verwahrt werden
- Papierurkunden: Mehrere Verwahrstellen können sich zur gemeinsamen Verwahrung zusammenschließen (Synergien für Notare, Notarkammern und Gerichte)

Vorteile für die Justiz

- Verwendung der (ohnehin beim Notar vorhandenen) Strukturdaten des Urkundenverzeichnisses für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten
 - Handelsregister
 - Grundbuch
 - Weitere? Z.B. Nachlassgerichte bei Erbscheinsanträgen, Betreuungs- und Familiengerichte bei Genehmigungen
- Abruf durch Gerichte statt Übersendung?
- Verlinkung auf Dokumente im Urkundenarchiv?
 - Besonders abgesicherter „Auskunftsbereich“
 - Vermeidet doppelte Datenhaltung und Aufwand für Beweiserhaltung





Auskunftsbereich

- Vorteile für die Justiz:
 - ✓ geringere Kosten
 - ✓ hohe Verfügbarkeit
 - ✓ Beweiswerterhaltung
 - ✓ Datensparsamkeit

- Vorteile für die Notare:
 - ✓ gesondertes Senden an GBA oder HR entfällt

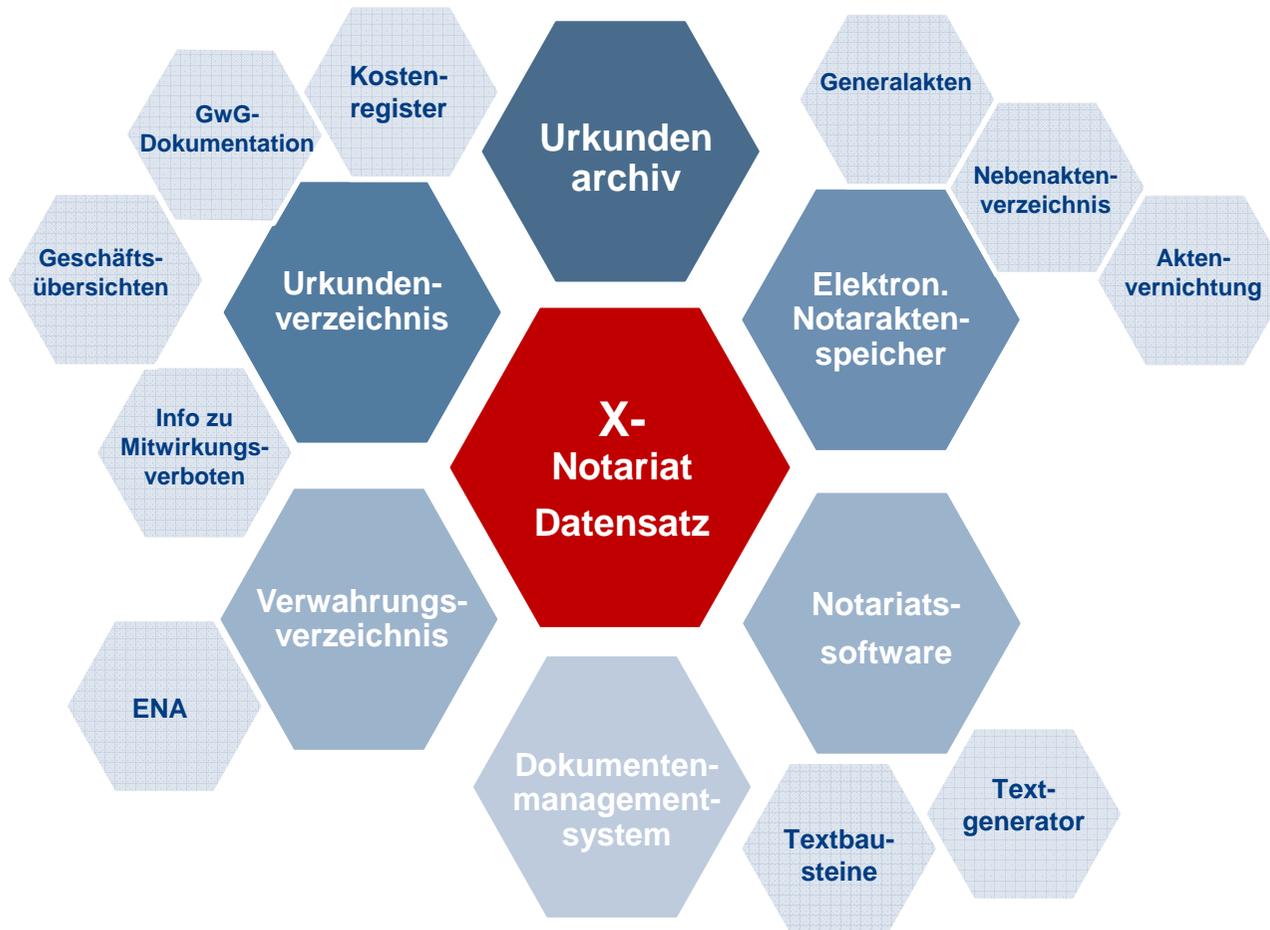
Nebenaktenführung und Notaraktenspeicher

- Erstmals Zulassung elektronischer Nebenaktenführung
- Rechtsverordnung des BMJV regelt die Einzelheiten
 - Maßstäbe: Verfügbarkeit, Transparenz, Integrität und Vertraulichkeit
 - Datenformate, Akteninhalt, Angaben in Verzeichnissen, Aufbewahrungsfristen
- Weitgehende Ablösung der DONot, Übertragung ihrer Ziele auf die elektronische bzw. hybride Aktenführung
- Übergabe an nachfolgende Verwahrstelle und Zugang im Rahmen der Dienstprüfung muss möglich sein
- Zulässige Speicherorte: Geschäftsstelle, Elektronisches Urkundenarchiv, Elektronischer Notaraktenspeicher

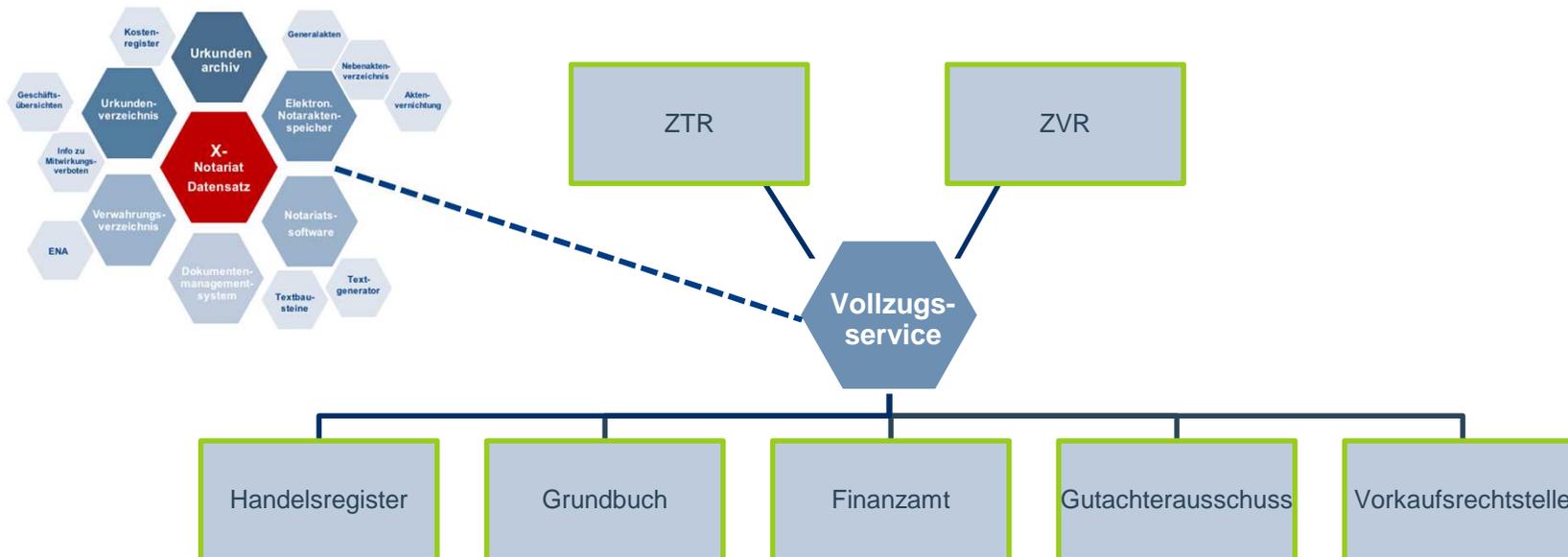
Weitere Regelungen des Gesetzentwurfs

- Notarverzeichnis:
 - Weiterentwicklung zur Benutzerverwaltung für elektronische Dienste der BNotK
 - Grundlage für Attributsbestätigung nach dem Signaturrecht (auch nach eIDAS-Verordnung)
 - Verzeichnisdienst für S.A.F.E.
 - Eintragung auch von Notarvertretern (incl. elektronischer Notarvertreterbestellung)
- Besonderes elektronisches Notarpostfach („beN“):
 - „sicherer Übermittlungsweg“ nach dem E-Justice-Gesetz
 - Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekennntnis
 - Verschiedene Anmeldeniveaus (Notar/Mitarbeiter)
 - Ende-zu-Ende-verschlüsselte Nachrichten mit sämtlichen Kommunikationspartnern des Notars; für Beteiligte „beN-SBK“ als zusätzliches Produkt der NotarNet GmbH

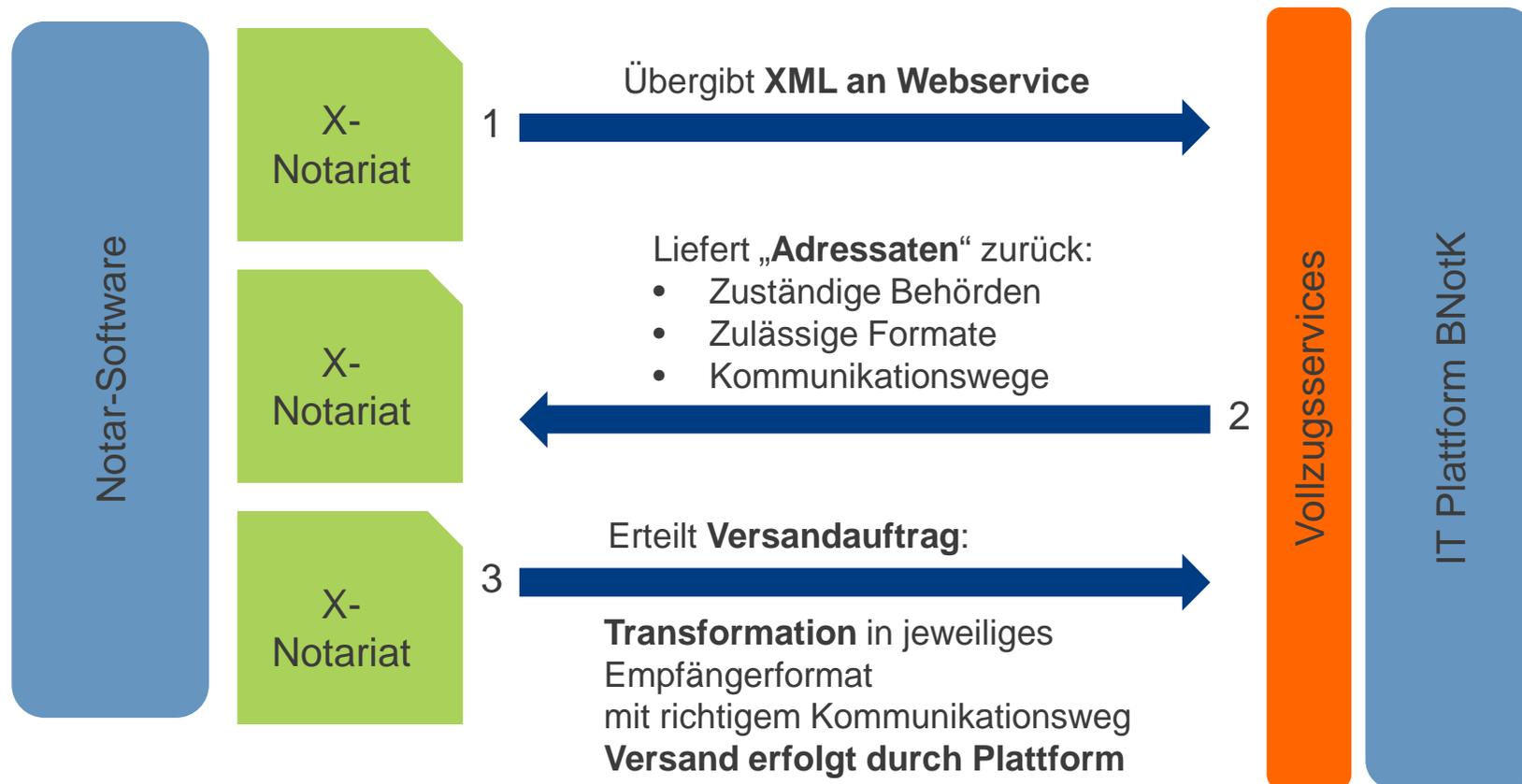
Integration – Verzahnung – Interoperabilität



Integration und Verzahnung - Vollzugsservice



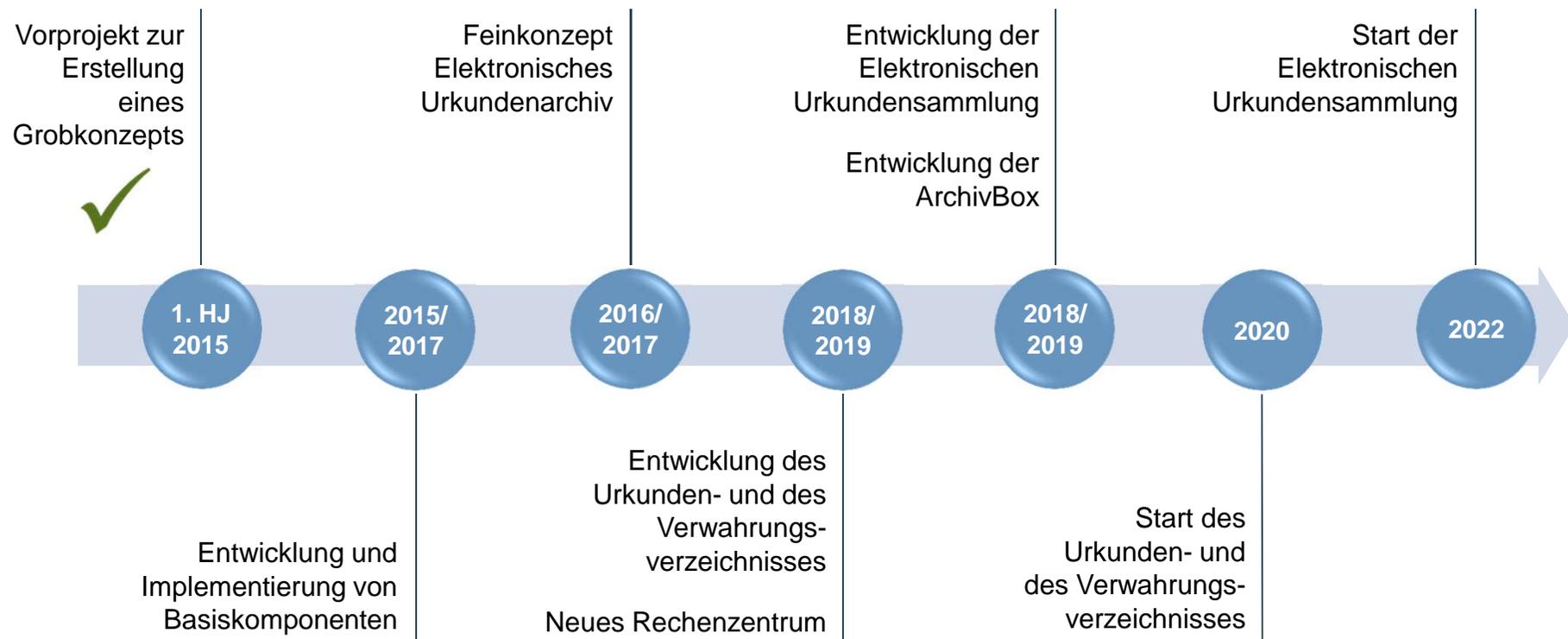
Vollzugsservice mit dem X-Notariat Interoperabilitätsstandard



Geplantes Inkrafttreten der Neuregelungen

- 2020:
 - Urkundenverzeichnis
 - Verwahrungsverzeichnis
 - Möglichkeit elektronischer Aktenführung; Elektronischer Notaraktenspeicher
- 2022:
 - Elektronische Urkundensammlung
- Gestaffelte Einführung ermöglicht schrittweise Umstellung der Arbeitsabläufe, Ausstattung der Notarstellen mit technischer Ausstattung, Schulungen etc.

Ablaufplan „Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Matthias Frohn
Bundesnotarkammer

Walter Büttner
Notariat Schwetzingen

Bundesnotarkammer
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Deutschland
Telefon: +49 30 383866-0
Fax: +49 30 383866-66
bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de